

BETRIEBS- UND BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE INERTSTOFFDEPONIE BREITENBRUNN (INERTSTOFFDEPONIE BETRIEBSORDNUNG - IDBO)

Vom 22.02.2012

Auf Grund von Art. 17, 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) und § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Deponieverordnung (DepV) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich

(1) Die Betriebs- und Benutzungsordnung regelt den Betrieb- und die Benutzung der Inertstoffdeponie Breitenbrunn im Landkreis Unterallgäu. Die Deponie ist zur Ablagerung der in § 6 genannten Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu bestimmt; Ausnahmen von der Gebietsabgrenzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises.

§ 2 Betrieb der Deponie

Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Betrieb öffentlicher Einrichtungen nach dem Abfallgesetz und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) Dritter bedienen. Die Gemeinde Breitenbrunn betreibt die Deponie für den Landkreis.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Regelöffnungszeiten der Deponie ergeben sich aus einem Anschlag an der Zufahrt der Deponie. Diese Öffnungszeiten werden im Amtsblatt des Landkreises bekanntgemacht.

(2) Annahmeschluss ist jeweils 10 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

§ 4 Betretungsrecht und Zufahrt

(1) Unbefugten ist das Betreten des Geländes untersagt.

(2) Besichtigungen und Besuche sind nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

(3) Im Übrigen darf die Deponie nur zur Abfallentsorgung und zur Durchführung notwendiger Bau- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen betreten und befahren werden.

§ 5 Für den Betrieb verantwortliche Personen und deren Aufgaben

(1) Deponieleiter und Deponiewart werden durch den Landkreis bzw. den mit dem Betrieb der Deponie beauftragten Dritten bestimmt.

(2) Der Deponieleiter erteilt Weisungen an das Deponiepersonal. Er leitet die Beseitigung von Betriebsstörungen, ist Ansprechpartner für Behörden, Privatpersonen und Firmen.

(3) Der Deponiewart sorgt für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie unter Beachtung des Betriebshandbuches und der Unfallverhütungsvorschriften. Er führt die Eingangskontrolle und den Deponiebetrieb durch und ist weisungsbefugt gegenüber Anlieferern.

(4) Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer des Deponieleiters und Deponiewarts sind im Betriebshandbuch zu vermerken und werden durch Anschlag auf der Deponie öffentlich bekanntgemacht.

§ 6 Zugelassene Abfälle, unerlaubte Ablagerungen

(1) Zur Anlieferung zugelassen sind folgende Abfallarten:

- 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
- 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
- 10 11 03 Glasfaserabfall
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel, Keramik
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik(auch Kleinmengen aus Wertstoffhöfen) mit Ausnahme derjenigen die unter 17 01 06* fallen,
- 17 02 02 Glas
- 17 05 06 Baggergut, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
- 19 12 05 Glas

(2) Zugelassen sind nur nicht kontaminierte oder gering belastete mineralische, vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus dem Landkreis Unterallgäu oder Bereichen, für die eine Vereinbarung mit dem Landkreis Unterallgäu besteht und die die Zuordnungswerte in Anhang 3 der Deponieverordnung für die Deponieklasse 0 einhalten.

(3) Zugelassen ist auch Bodenaushub (natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremddanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist).

(4) Mutterboden (humoser Oberboden) wird mit Ausnahme für Rekultivierungszwecke nicht angenommen. Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (§ 202 BauGB).

(5) Nicht zum Bauschutt zählen Baustellenabfälle (Abfallschlüssel 170904), d.h. nicht-mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (z.B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste), Heraklith sowie Gipskarton, -putz und ähnliche gipshaltigen Abfälle.

(6) Anlieferungen sind nur während der Öffnungszeiten zulässig.

(7) Zur Anlieferung berechtigt sind sowohl Baufirmen, Transportunternehmer, private Abfallentsorgungsdienstleister, der Landkreis Unterallgäu und dessen Beauftragte als auch Privatpersonen. Alle Anlieferungen werden dokumentiert.

(8) Das Ablagern oder Zwischenlagern von Abfällen außerhalb der Deponie oder der dafür vorgesehenen Flächen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt beziehungsweise als Ordnungswidrigkeit geahndet.

(9) Das Befahren des Deponiegeländes und das Parken außerhalb der eigens dafür ausgewiesenen Zonen ist nur mit Genehmigung gestattet.

(10) Falls erforderlich, haben Abfallanlieferer bzw. Transporteure beim Verlassen ihres Fahrzeuges, beim Be- oder Entladen gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechende Schutzausrüstung zu tragen.

§ 7

Rekultivierungszwecke

Die Annahme von Bodenaushub, Erdaushub und Mutterboden ist möglich, wenn derartiges Material für Rekultivierungszwecke benötigt wird.

§ 8

Annahmeveraussetzungen

(1) Der Abfallerzeuger hat dem Deponiewart rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben darzulegen:

1. Abfallherkunft und Abfallerzeuger,
2. Abfallbeschreibung (betriebsinterne Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
3. Art der Vorbehandlung, soweit durchgeführt,
4. Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe,
5. Masse des Abfalls als Gesamtmenge oder Menge pro Zeiteinheit,
6. Probenahmeprotokoll nach Anhang 4 Nummer 2 der DepV. (Die Probenahme hat gemäß der LAGA PN98 in der Regel durch Haufwerksbeprobungen zu erfolgen).
7. Protokoll über die Probenvorbereitung nach Anhang 4 Nummer 3.1.1 der Deponieverordnung,
8. Analyseberichte über die Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die Deponieklasse 0, bei teilweise stabilisierten und verfestigten Abfällen unter Beachtung von § 6 Abs. 1 Satz 4 DepV, bei vollständig stabilisierten Abfällen unter Beachtung von § 6 Abs. 2 DepV.
9. Vorschlag für die Schlüsselp Parameter und deren Untersuchungshäufigkeit.

(2) Weitere Unterlagen und Analysen können, soweit dies zur Charakterisierung des Abfalls erforderlich ist, vor Anlieferung angefordert werden.

(3) Ohne grundlegende Charakterisierung und Analyse werden nur Abfälle angenommen, die als unbelastet einzustufen sind. Dies kann angenommen werden, wenn

1. der Abfall aus einem einzigen Herkunftsbereich (aus einer einzigen Quelle) stammt,
2. keine Anhaltspunkte bestehen, dass er durch Schadstoffe verunreinigt ist,
3. keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 für die DK 0 überschritten werden und
4. der Abfall nicht mehr als 5 Masseprozent an Fremdstoffen wie Metall, Kunststoffe, Humus, organische Stoffe, Holz, Gummi enthält.

Die Annahme kann ausschließlich bei folgenden Abfällen Anwendung finden:

Abfallschlüssel gemäß Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung	Beschreibung	Einschränkung
10 11 03	Glasfaserabfall	Nur ohne organische Bindemittel
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
17 01 01	Beton	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 02	Ziegel	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 05 04	Boden und Steine	Ausgenommen Oberboden und Torf sowie Boden und Steine aus schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes
19 12 05	Glas	

§ 9 Verhalten auf der Deponie

(1) Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten. Das Deponiepersonal besitzt Weisungsrecht im Zusammenhang mit der Benutzung und dem Betrieb der Deponie.

(2) Beschädigungen auf dem Betriebsgelände sind unverzüglich dem Deponiepersonal zu melden.

(3) Außerhalb der Sozialräume besteht auf dem gesamten Deponiegelände Rauchverbot. Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt.

(4) Privatpersonen dürfen nur unter Beaufsichtigung von Deponiepersonal die Anlage betreten. Sie haben sich auf der Deponie so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(5) Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Handzeichen des Deponiepersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern ist auf der Deponie nicht gestattet. Auf dem Deponiegelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten.

(6) Nicht zum Befahren des Deponiegeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Deponiepersonal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten, wenn sich der Fahrzeughalter damit einverstanden erklärt und auf eine Inanspruchnahme des Landkreises bzw. des Deponiepersonals wegen bei der Bergung entstehender Sach- und Personenschäden verzichtet.

(7) Bei der Anlieferung und beim Betrieb der Deponie sind vermeidbare Belästigungen der Umgebung, z. B. durch Lärm, Staub und Geruchsentwicklung zu vermeiden. Falls unzumutbare Arbeitsbedingungen geschaffen werden (Geruch, Staub, Lärm) können dem Verursacher damit verbundene Mehrkosten bis zur vollen Höhe gegen Nachweis zusätzlich berechnet werden.

(8) Nach Beendigung des Abladevorgangs ist das Deponiegelände unverzüglich zu verlassen.

§ 10 Eingangskontrolle

(1) Alle Anlieferungen unterliegen der Sichtkontrolle durch das Betriebspersonal. Voraussetzung für die Anlieferung ist eine vollständig ausgefüllte Erklärung über die Abfallbeschaffenheit (Herkunft, Art, Zusammensetzung, Menge) bzw. das Vorliegen einer schriftlichen Annahmeerklärung. Das Deponiepersonal ist verpflichtet, die Angaben des Anlieferers zu überprüfen. Ergeben sich Zweifel, so ist die Annahme zu verweigern.

(2) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen. Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und ggf. von der Annahme auszuschließen. Auf Verlangen ist der Laderaum zugänglich zu machen. Der Benutzer ist verpflichtet, verschlossene Behälter und Verpackungen zu öffnen.

(3) In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung dürfen die Abfälle nicht eingebaut werden.

(4) Im Zuge der Eingangskontrolle hat der Anlieferer über die Erklärung der Abfallbeschaffenheit hinaus dem Deponiepersonal anzugeben

- den Fahrzeughalter,
- das Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeugs,
- die Abfallart,
- den Abfallerzeuger.

§ 11 Abladeverfahren

(1) Nach der Abfertigung sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Deponiepersonals selbst zu entladen.

(2) Die Ladung ist so zu sichern, dass auf den Zufahrtswegen keine Ladung verloren geht.

(3) Das Deponiepersonal ist verpflichtet, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Nicht angezeigte oder nicht zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen. Dies gilt auch für bereits abgeladene Abfälle. Die Kosten für die Entfernung trägt der Benutzer.

(4) Die Anlieferer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

(5) Stimmt das angelieferte Material mit dem Inhalt der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers überein, erhält der Abfallerzeuger oder –transporteur einen Lieferschein.

§ 12 Kleinanlieferer

Abfälle aus Privathaushalten in haushaltsüblichen Mengen bis 100 Liter sind über die Wertstoffsammelstellen zu entsorgen.

§ 13 Gebühren

Der Landkreis Unterallgäu erhebt nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS) in der jeweils gültigen Fassung Benutzungsgebühren.

§ 14 Eigentumsübergang und Haftungsregelungen

(1) Die Eigentumsübertragung ist in der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Das Betreten und Befahren der Deponie erfolgt auf eigene Gefahr. Der Anlieferer und sein Auftraggeber sowie Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen, die durch Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung oder dieser Betriebs- und Benutzungsordnung bei der Anlieferung von Abfällen entstehen. Der Anlieferer und sein Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

(3) Im Übrigen haftet ein Benutzer oder Besucher für Schäden, die er an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Deponie verursacht. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

(4) Für Schäden, die durch nicht bestimmungsgemäße Benutzung oder unbefugtes Betreten der Deponie entstehen, wird keine Haftung übernommen.

(5) Für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass die Einrichtungen der Abfallwirtschaft wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können, wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Verhalten bei Betriebsstörungen, Erste Hilfe

- (1) Die Vorgaben des Alarmplanes sind zu beachten.
- (2) Auffällige Vorgänge (z. B. auffälliger Geruch, Feuer oder Wasseraustritt) sind sofort der Deponieleitung zu melden.
- (3) Im Bedarfsfall wird Erste Hilfe durch das Betriebspersonal geleistet. Der Rettungsdienst ist über die Rettungsleitstelle (Telefon 19222) anzufordern.

§ 16 Arbeits- und Gesundheitsschutz

- (1) Auf dem Gelände der Deponie gelten ohne Einschränkungen die Unfallverhütungsvorschriften des GUV. Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind besondere Richtlinien zu beachten (z. B. Gefahrstoffverordnung).
- (2) Das Deponiepersonal hat die zur Verfügung stehenden Schutzausrüstungen zu benutzen. Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten in Schächten sind grundsätzlich zu zweit auszuführen.

§ 17 Anlieferung von Betriebsstoffen und Waren, Mit der Ausführung von Arbeiten beauftragte Dritte

- (1) Anlieferer von Betriebsstoffen und Waren bzw. mit der Durchführung von Arbeiten auf dem Deponiegelände beauftragte Personen haben sich vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände beim Deponiewart zu melden und ggf. ihre Lieferscheine vorzuweisen.
- (2) Nach Beendigung der Tätigkeit haben die beauftragten Dritten die Deponie unverzüglich wieder zu verlassen. Sie haben sich beim Verlassen des Geländes beim Deponiewart abzumelden.

§ 18 Kontroll- und Wartungsarbeiten

Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten, werden regelmäßig Kontroll- und Wartungsarbeiten an den Einrichtungen der Deponie durchgeführt. Das Nähere regelt das Betriebshandbuch.

§ 19 Verstöße gegen die Betriebsordnung

- (1) Leistet der Anlieferer oder Besucher den Weisungen des Deponiepersonals nicht Folge, so ist das Deponiepersonal berechtigt, den Anlieferer oder Besucher des Geländes zu verweisen. Dieser ist dann verpflichtet, das Deponiegelände sofort zu verlassen.
- (2) Der Landkreis oder der mit dem Betrieb der Anlage beauftragte Dritte kann Abfälle auf Kosten des Anlieferers beseitigen lassen, wenn diese entgegen § 6 oder unsachgemäß ohne bzw. entgegen einer Weisung des Deponiepersonals abgeladen werden.

(3) Abfallerzeuger oder Anlieferer, die gegen die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) oder diese Satzung verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet, von der Anlieferung auf der Deponie ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für

1. Abfallerzeuger und Anlieferer, die ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Abfälle anliefern, die nicht aus dem Landkreis Unterallgäu stammen,
2. Abfallerzeuger und Anlieferer, die keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort machen,
3. Anlieferer, die die Ladung des Anliefererfahrzeugs ungenügend gesichert haben, so dass auf den Zu- und Abfahrtswegen Abfälle verloren werden können,
4. Anlieferer oder Besucher, die den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leisten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Betriebs- und Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 22.02.2012
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat